

# Satzung der Schützengesellschaft 1554 Hüfingen e. V.

In der Fassung vom 20.03.2015



<b>Inhaltsübersicht:</b>	Seite 1
<u>§ 1 Name und Sitz des Vereins</u>	Seite 2
<u>§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit</u>	Seite 2
<u>§ 3 Geschäftsjahr</u>	Seite 3
<u>§ 4 Mitgliedschaft</u>	Seite 3
<u>§ 5 Beträge</u>	Seite 4
<u>§ 6 Organe des Vereins</u>	Seite 5
<u>§ 7 Vorstand des Vereins</u>	Seite 5
<u>§ 8 Schützenrat</u>	Seite 6
<u>§ 9 Hauptversammlung</u>	Seite 6
<u>§ 10 außerordentliche Mitgliederversammlung</u>	Seite 7
<u>§ 11 Beschlussfassung</u>	Seite 8
<u>§ 12 Bankvollmachten</u>	Seite 8
<u>§ 13 Auflösung des Vereins</u>	Seite 8

## **Vorwort:**

Im Verein sind männliche und weibliche Personen gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Satzung die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Bestimmungen sind jedoch in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen anzuwenden.

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen "Schützengesellschaft 1554 Hüfingen e.V." und hat seinen Sitz in 78183 Hüfingen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit**

Zweck der Schützengesellschaft 1554 Hüfingen e. V. ist die Förderung, Pflege und Ausübung des Schießsports auf sportlicher und jagdlicher Grundlage, insbesondere durch die Schaffung, Erhaltung und den Betrieb von Sportanlagen, der Abhaltung schießsportlicher Veranstaltungen sowie die Förderung schießsportlicher Übungen und Leistungen.

Die Schützengesellschaft 1554 Hüfingen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist Mitglied des Badischen Landessportbundes sowie des Südbadischen Sportschützenverbandes in Offenburg. Und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes in Wiesbaden. Der Verein unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen vorgenannter Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Der Verein hat:

- a) Aktive Mitglieder über 18 Jahre
- b) Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
- c) Ehrenmitglieder

(2) Beginn der Mitgliedschaft:

Mitglied kann jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte natürliche oder juristische Person sowie nicht eingetragene Vereine werden.

Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren bedürfen zur Aufnahme einer schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.

Zur Aufnahme ist ein schriftlicher, an den Vereinsvorstand gerichteter Antrag zur Aufnahme erforderlich, in der sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen sowie der Zahlung einer Aufnahmegebühr verpflichtet. Über die Aufnahme und die Höhe der Aufnahmegebühr entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält auf Wunsch ein Mitgliedsbuch sowie eine Ausfertigung der Satzung zum Selbstkostenpreis.

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod;
- b) durch den Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf den Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden kann. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist

ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich;

- c) durch förmliche Ausschließung aus wichtigem Grund, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftliche Stellungnahme des Mitglieds ist in der Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
- d) durch Ausschließung mangels Interesses, die durch den Beschluss des erweiterten Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn trotz Aufforderung für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.

Ausgeschlossene Mitglieder haben das Mitgliedsbuch sowie alle in ihrem Besitz befindlichen und dem Verein gehörenden Gegenstände zurückzugeben. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

## **§ 5 Beiträge**

Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. In Härtefällen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitgliedes. Die erweiterte Vorstandschaft kann Rabatte und Vergünstigungen für Ehepaare, Familien und Jugendliche beschließen. Bestehende Verbindlichkeiten werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben. Die Beiträge werden ausschließlich im Lastschriftverfahren eingezogen.

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Erhebung von Umlagen und deren nähere Ausgestaltung beschließen. Die Umlage dient zur Bestreitung außerordentlicher Aufwendungen (z.B. Standsanierung) und ist der Höhe nach begrenzt auf 100,00 Euro/Jahr. Die Umlage kann durch Arbeitsleistungen (Kassendienst, Standaufsicht, Aufräumarbeiten usw.) abgedient werden.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Schützenrat

Sämtliche Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Gewinnanteile, Zuwendungen und Vergütungen dürfen ihnen nicht ausbezahlt werden.

## **§ 7 Vorstand des Vereins**

- (1) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB bilden
- a. der 1. Vorsitzende (Oberschützenmeister),
  - b. der 2. Vorsitzende (1. Schützenmeister),
  - c. der 3. Vorsitzende (2. Schützenmeister),
  - d. der Schatzmeister.

Sie sind einzeln, d.h. jeder für sich allein, zur Vertretung des Vereins befugt.

Im Innerverhältnis ist ein anderes Vorstandsmitglied nur dann zur Vertretung befugt, wenn der Oberschützenmeister verhindert ist.

- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem:

Vorstand      1. Vorsitzenden = Oberschützenmeister  
                  2. Vorsitzenden = 1. Schützenmeister  
                  3. Vorsitzenden = 2. Schützenmeister  
                  Schatzmeister

Schriftführer  
Sportleiter (in Vertretung dessen Stellvertreter)  
Langwaffenreferent  
Kurz Waffenreferent  
Referent laufende Scheibe  
Wurfscheibenreferent  
Jugendvertreter  
Technischer Berater

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, und zwar im jährlichen Wechsel. So werden der 1. und 3. Vorsitzende, der Schatzmeister, der stellvertretende Sportleiter und zwei Kassenprüfer gewählt,

im darauffolgenden Jahr dann der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Sportleiter und bei Erweiterung des Vorstandes die weiteren Mitglieder.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Sie können sich im Innenverhältnis gegenseitig vertreten.

- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes (Tod, Rücktritt, ect.) hat der Vorstand aus seinen Mitgliedern einen Ersatz zu bestellen, der an die Stelle des Ausgeschiedenen bis zu einer Neuwahl tritt.
- (5) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter beruft die Sitzungen mit einer Frist von einer Woche ein und leitet die Verhandlungen. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.

## **§ 8 Schützenrat**

Der Schützenrat besteht aus dem Vorstand und den gewählten Ratsmitgliedern (ebenfalls Schützenrat genannt). Für je angefangene 100 Mitglieder ist von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren ein Ratsmitglied zu wählen. Sollte die Mitgliederzahl sinken, bleiben die Schützenräte bis zum Ende ihrer Wahlperiode im Amt. (Sodann scheidet der Schützenrat, dessen Wahlperiode endet, ersatzweise der Schützenrat mit der niedrigsten Stimmzahl ersatzlos aus.) Eine Ersatzwahl findet nicht statt.

## **§ 9 Hauptversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
  1. Satzungsänderungen,
  2. Die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung,
  3. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
  4. Den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund,
  5. Die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Die

Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Berichte des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Neuwahlen
  - d) Verschiedenes
- (3) Anträge zur Beschlussfassung können gegen den Widerspruch des Vorstandes nur berücksichtigt werden, wenn sie bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmberechtigt ist jedes volljährige Mitglied, auch Ehrenmitglied.
- (5) Abstimmungen erfolgen durch Akklamation. Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern ist in jedem Falle schriftlich durch Stimmzettel abzustimmen.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

## **§ 10**

### **außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
- (2) Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 1/4 der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Jahreshauptversammlung. Die Durchführung richtet sich nach § 9 dieser Satzung.

## **§ 11 Beschlussfassung**

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich:

1. Änderung der Satzung.
2. Beschlüsse über die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.
3. Zur Änderung des Zwecks des Vereins.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

## **§ 12 Bankvollmachten**

- (1) Der Schatzmeister ist berechtigt, die Bankgeschäfte mit den Kreditinstituten des Vereins alleine zu tätigen. Ebenso sind der Oberschützenmeister und der 1. Schützenmeister jeder einzeln kontoverfügberechtigt.
- (2) Die genannten Kreditinstitute sind über die Zeichnungsberechtigung sowie über die Art der Verfügung zu unterrichten.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeindeverwaltung in Hüfingen die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte es innerhalb von 3 Jahren nach der Auflösung zu einer Neugründung des Vereins kommen, und der Verein weiterhin ausschließlich und unmittelbar



gemeinnützige Zwecke verfolgen, ist das Vermögen dem neu gegründeten Verein zur Verfügung zu stellen.

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der Schützengesellschaft 1554 Hüfingen e.V. am 20.03.2015 in Hüfingen beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde am 27.04.2015 beim Amtsgericht Freiburg in das Vereinsregister eingetragen.

Nach dem Eintrag in das Vereinsregister verliert die Satzung vom 23.03.2001 ihre Gültigkeit.

Schützengesellschaft  
1554 Hüfingen e.V.

Amtsgericht Freiburg  
Registergericht

20.03.2015

27.04.2015

**Gerlinde Durler**

**Volkmer**

---

Oberschützenmeister

---

Justizamtman